

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Ausschusses für Klimaschutz, Landwirtschaft und Umwelt (6. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**- Drucksache 8/3577 -**

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle zwischen den Ländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und der Bundesrepublik Deutschland**

### **A Problem**

Der Staatsvertrag über die Bedienung der Wehre Quitzöbel, die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle vom 10. Juli 2008 ist nach Ratifizierung und Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern am 27. August 2008 in Kraft getreten.

Nachdem das Land Schleswig-Holstein ursprünglich dem Vertrag mit den Ländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern nicht beigetreten war, strebt das Land Schleswig-Holstein nunmehr den Beitritt zum Staatsvertrag an.

Mit dem Beitritt Schleswig-Holsteins werden Änderungen im Staatsvertrag notwendig. In der Folge hat die Landesregierung eine Ressortabstimmung durchgeführt, die mit einem Beschluss des Kabinetts am 26. Januar 2021 abgeschlossen wurde. Mit diesem Beschluss hat das Kabinett den Änderungen des Staatsvertrages zugestimmt und den Minister für Landwirtschaft und Umwelt ermächtigt, den Staatsvertrag zu zeichnen.

Zur Unterzeichnung des Staatsvertrages ist es aber erst im Umlaufverfahren im Zeitraum von Juli bis September 2023 gekommen, da in Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein Landtagswahlen stattgefunden hatten, die zum Teil zu neuen Regierungskoalitionen geführt hatten und in diesen Ländern eine erneute Vorlage des geänderten Staatsvertrages erforderlich gemacht hatten.

Eine erneute Befassung der Ressorts in Mecklenburg-Vorpommern war nach den hiesigen Neuwahlen und Umstrukturierungen des Kabinetts im Jahr 2021 nicht erforderlich. Somit war der Kabinettsbeschluss vom 26. Januar 2021 auf der Grundlage der Vorlage des LM 20/21 nach wie vor gültig. Ausgeschlossen wäre dies allenfalls gewesen, wenn sich zwischenzeitlich inhaltliche bzw. fachliche Änderungen ergeben hätten und/oder eine Unterzeichnung aus politischen Gründen nicht mehr angebracht gewesen wäre. Da diese Ausschlussgründe nicht vorgelegen haben, hatten keine rechtlichen Bedenken bestanden, den seit der Zustimmung des Kabinetts redaktionell geänderten Staatsvertrag zu unterzeichnen.

Die mit dem Beitritt von Schleswig-Holstein erforderlichen Neuregelungen können nur durch einen Staatsvertrag getroffen werden. Gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bedarf der Staatsvertrag zu seinem Inkrafttreten der Zustimmung des Landtages in Form eines Gesetzes.

## **B Lösung**

Mit dem Gesetzentwurf wird dem geänderten Staatsvertrag zugestimmt. Im Staatsvertrag wird dem Land Schleswig-Holstein ein Mitbestimmungsrecht bei der Havelpolderflutung eingeräumt. Gleichzeitig wird das Land Schleswig-Holstein in die Pflicht genommen, die Beseitigung der durch die Polderflutung entstehenden Schäden in den Havelpoldern mitzufinanzieren. Der Kostenanteil der bisherigen „Staatsvertragsländer“ Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg verringert sich entsprechend.

Der Ausschuss für Klimaschutz, Landwirtschaft und Umwelt (Agrarausschuss) empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/3577 unverändert anzunehmen.

## **Einstimmigkeit im Ausschuss**

**C Alternativen**

Keine.

**D Kosten**

Sofern eine Flutung der Havelpolder erfolgt, ergeben sich Verpflichtungen zur Tragung der Folgekosten aus Artikel 4 des Staatsvertrages.

Durch den Beitritt des Landes Schleswig-Holstein ändert sich der seit dem Jahr 2008 geltende Verteilerschlüssel. Unter Zugrundelegung der bisherigen Werte zum Staatsvertrag aus dem Jahr 2008 reduzieren sich die jeweiligen Anteile der bisherigen Vertragspartner entsprechend.

Die Finanzierung der mit der Unterzeichnung des Staatsvertrages eingegangenen Verpflichtungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Regelung in § 17 Absatz 4 des Haushaltsgesetzes 2024/2025 ermöglicht.

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen,  
den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/3577 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 31. Mai 2024

### **Der Agrarausschuss**

**Dr. Sylva Rahm-Präger**  
Vorsitzende und Berichterstatterin

## **Bericht der Abgeordneten Dr. Sylva Rahm-Präger**

### **I. Allgemeines**

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle zwischen den Ländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und der Bundesrepublik Deutschland“ auf Drucksache 8/3577 in seiner 78. Sitzung am 24. April 2024 in Erster Lesung beraten und federführend an den Agrarausschuss sowie mitberatend an den Finanzausschuss überwiesen.

Im Zuge des Beratungsverfahrens hat der Agrarausschuss das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt um eine Information zum Ergebnis der durchgeführten Prüfung gemäß der am 30. Juli 2020 in Kraft getretenen „Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen bei Gesetzesinitiativen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften durch die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern“ hinsichtlich möglicher, mit dem Gesetzentwurf verbundener Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gebeten. Hierzu hat das zuständige Fachressort mitgeteilt, dass der Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 gemäß Artikel 4 Absatz 1 nur eröffnet sei, wenn mit der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt werde. Dafür wäre es erforderlich, dass Regelungen über die Qualifikationen für potenzielle Bewerberinnen und Bewerber in dem vom Gesetzentwurf erfassten Bereich in irgendeiner Weise getroffen würden. Der Gesetzentwurf habe keinerlei Auswirkungen auf die Qualifikationsanforderungen der in diesem Bereich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Damit sei der Anwendungsbereich der Richtlinie nicht betroffen. Dieses Prüfungsergebnis hat der Agrarausschuss zur Kenntnis genommen.

In seiner 54. Sitzung am 29. Mai 2024 hat der Agrarausschuss – vorbehaltlich der Stellungnahme des Finanzausschusses – einstimmig dafür votiert, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/3577 unverändert anzunehmen.

### **II. Stellungnahme des mitberatenden Finanzausschusses**

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/3577 in seiner 66. Sitzung am 30. Mai 2024 abschließend beraten und einstimmig beschlossen, dem federführend zuständigen Agrarausschuss aus finanzpolitischer Sicht zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

### III. Wesentliche Ergebnisse der Beratung im Agrarausschuss

Seitens der Vertreter des Fachressorts wurde hinsichtlich der Notwendigkeit des Gesetzesentwurfes dargelegt, dass Mecklenburg-Vorpommern die gefährlichen Hochwassersituationen in den Jahren 2002 und 2013 ohne große Schäden überstanden habe. Auch seien keine Menschenleben zu beklagen gewesen. Die Schadenskosten des Hochwassers insgesamt hätten jedoch bei ca. 7,8 Milliarden Euro gelegen. Vor diesem Hintergrund habe das Land nach dem Jahr 2013 im Rahmen der Umweltministerkonferenz für ein einheitliches Kostenübernahmesystem geworben, um angesichts der regelmäßigen Hochwassersituationen in Deutschland eine Beteiligung des Bundes zu erreichen. Damit habe man eine länderübergreifende, intensivere Zusammenarbeit erreicht, bei der der Bund auch eine finanzielle Teilverantwortung übernommen habe. Bei nachfolgenden Hochwassersituationen habe man den Havelpolder geflutet, um die Hochwasserwelle für die Unterlieger an der Elbe zu dämpfen. Der Havelpolder sei ein gesteuertes System von insgesamt sechs Flutpoldern, die eine erhebliche Entlastung im Rahmen von Elbehochwässern brächten. Das Land habe beim letzten gravierenden Hochwasser im Juni 2013 aber „Glück um Unglück“ gehabt, weil der Elbdeich bei Fischbeck in Sachsen-Anhalt gebrochen sei und dies für eine „Entlastung“ der Unterlieger flussabwärts gesorgt habe. Unabhängig davon sei die Situation für die betroffene Bevölkerung im Land aber grenzwertig gewesen. So habe seinerzeit das zuständige Innenministerium erwogen, Dömitz und andere Ortschaften zu evakuieren. Diesem Ansinnen sei aber nicht zugestimmt worden, weil die Hoffnung bestanden habe, die Lage beherrschen zu können. Im Ergebnis verfüge man mit den Havelpoldern über 6 100 Hektar zusätzliche Überflutungsflächen in Brandenburg und mehr als 4 600 Hektar in Sachsen-Anhalt. Durch den Staatsvertrag hätten alle beteiligten Bundesländer sowie der Bund die Pflicht, sich an den Kosten der Hochwasserschäden im Bereich des Havelpolders zu beteiligen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern engagiere sich mit der Schaffung zusätzlicher Retentionsflächen. Bei Boizenburg solle voraussichtlich im kommenden Jahr damit begonnen werden, weitere 100 Hektar Retentionsfläche zu gewinnen.

Voraussetzung für das gemeinsame Vorgehen der fünf Bundesländer sowie der Bundesrepublik Deutschland sei der Staatsvertrag, der in der vergangenen Legislaturperiode auf den Weg gebracht und gezeichnet worden sei. Schleswig-Holstein sei dem Staatsvertrag seinerzeit jedoch nicht beigetreten, obwohl dieses Bundesland von den Maßnahmen der Oberlieger profitiert habe. Inzwischen sei aber darauf reagiert worden, sodass das Land Schleswig-Holstein dem Staatsvertrag beitreten wolle. Grundsätzlich sei der alte Staatsvertrag nicht geändert worden. Man hoffe, dass man die Sicherheit für ca. 14 500 Menschen, aber auch für Kapitalwerte von ca. 1 Milliarde Euro in Mecklenburg-Vorpommern mit den Retentionsflächen gewährleisten könne.

Im Ergebnis gehe das Land davon aus, dass der Staatsvertrag durch die Bundesländer zügig gezeichnet werde, da es ausschließlich um den Beitritt von Schleswig-Holstein gehe. Im Übrigen seien die Beträge, zu denen das Land herangezogen werde, marginal. Die Kosten würden im Fall des Falles gerechter verteilt. Der Kostenschlüssel orientiere sich an der Einwohnerzahl der Bundesländer. Schleswig-Holstein sei nur mit 788 von insgesamt 168 832 Hektar Gesamtfläche betroffen. Insgesamt lebten 95 385 Menschen in der Elberegion, für die der Staatsvertrag gelte. Der Verteilerschlüssel für Schleswig-Holstein betrage 0,558 Prozent, denn flächenmäßig sei Schleswig-Holstein nur gering betroffen. Dies beziehe sich insbesondere auf die Ortschaften Lauenburg und Geesthacht.

**IV. Zu den einzelnen Artikeln und zum Gesetzentwurf insgesamt**

**Zu Artikel 1**

Der Agrarausschuss hat dem Artikel 1 einstimmig zugestimmt.

**Zu Artikel 2**

Der Agrarausschuss hat dem Artikel 2 einstimmig zugestimmt.

**Zu Artikel 3**

Der Agrarausschuss hat dem Artikel 3 einstimmig zugestimmt.

**Zur Beschlussempfehlung insgesamt**

Der Agrarausschuss hat einstimmig beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/3577 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 31. Mai 2024

**Dr. Sylva Rahm-Präger**  
Vorsitzende und Berichterstatterin